

**Satzung der "Kirchenstiftung Quelle und Brock",
kirchliche Gemeinschaftsstiftung der
Evangelisch-lutherischen
Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock**

Vom 21. September 2005

(KABl. 2005 S. 305)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der „Kirchenstiftung Quelle und Brock“ der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock	29. November 2010	KABl. 2010 S. 372	§ 3 Abs. 4	gestrichen

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Name, Rechtsform, Sitzung der Stiftung
§ 2	Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
§ 3	Stiftungsvermögen
§ 4	Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
§ 5	Zweckgebundene Zuwendungen
§ 6	Rechtsstellung der Begünstigten
§ 7	Vorstand

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8	Rechte und Pflichten des Vorstandes
§ 9	Rechtsstellung des Presbyteriums
§ 10	Anpassung an veränderte Verhältnisse
§ 11	Auflösung der Stiftung
§ 12	Vermögensanfall bei Auflösung
§ 13	Inkrafttreten

1Das Presbyterium der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock hat durch Beschluss vom 21. September 2005 die "Kirchenstiftung Quelle und Brock" errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

2Zweck der Stiftung ist, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen durch nachhaltige Unterstützung und Förderung der kirchengemeindlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung einschließlich der notfalls erforderlich werdenden Unterstützung zum Erhalt und Betrieb der Johanneskirche, des Johannes-Gemeindehauses und nach Möglichkeit des Johannes-Kindergartens in Quelle. 3Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein fast ausschließlich aus Sachwerten bestehendes Stiftungskapital von 950.994 € zur Verfügung gestellt.

4Über ihre eigene unterstützende und fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

5Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit unterstützen und fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden an diesem Werk mitzuhelfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitzung der Stiftung

(1) 1Die Stiftung trägt den Namen "Kirchenstiftung Quelle und Brock". 2Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Arbeit in den Gemeindegruppen und der Pflege der sonstigen Kontakte zu Gemeindemitgliedern und
- die Unterstützung der Unterhaltung und Instandhaltung der Johanneskirche, des Johannes-Gemeindehauses und des Johannes-Kindergartens.

(4) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3¹**Stiftungsvermögen**

(1) 1Der Grundstock des Stiftungsvermögens besteht aus den Grundstücken Gemarkung Brackwede, Flur 1, Flurstück 1110 und 1111, im Wert von zusammen 943.494 € und einem Sparguthaben von 7.500,00 €. 2Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock verwaltet.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) 1Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. 2Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

¹ § 3 Abs. 4 gestrichen durch Änderung der Satzung der „Kirchenstiftung Quelle und Brock“ der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock vom 29. November 2010.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke konkret und zeitlich nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) ¹Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. ²Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden. ³Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Maßnahmen zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) ¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. ²Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ³Mindestens drei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. ²Beginn und Ende der Amtszeit sollen mit den turnusmäßigen Wahlen zum Presbyteramt übereinstimmen. ³Wiederwahl ist möglich.

4Mitglieder des Vorstandes können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden. 5Für die Restdauer der Amtszeit des abberufenen Mitglieds wählt das Presbyterium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(5) 1Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. 2Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. 2Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses. 3Der Vorstand ist berechtigt, mit diesen Aufgaben den Verband der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede oder das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh zu beauftragen;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Stiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

¹ Nr. 1.

(3) Entscheidungen des Vorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

¹Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und der Bestätigung durch das Presbyterium. ³Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss auch der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. ²Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen

erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Amtsblatt – frühestens am 1 Januar 2006 – in Kraft.

